

GESETZBLATT

195

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 j Berlin, den 12. März 1952 |

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	195
1. 3. 52	Preisverordnung Nr. 232 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen	197
3. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 232 über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen	197
1. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 244 ..	198
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 8 vom 10. März 1952	198

Vierte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks. — HdwStDB —

Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBI. S. 967) und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBI. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern

(1) Blinde Handwerker sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit.

(2) Handwerker, die

66% oder mehr erwerbsgemindert sind
oder

als Mann das 70. Lebensjahr,

als Frau das 60. Lebensjahr

mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 75% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

(3) Handwerker, die

50% bis ausschl. 66% erwerbsgemindert sind oder

als Mann das 65. Lebensjahr,

als Frau das 50. Lebensjahr

mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 50% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung *

*) 3. Durchf. (GBI. 1951 S. 995).

ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

§ 2

Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen oder Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen tätig sind

(1) Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als

a) Lohnempfänger,

b) Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen,

c) Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen

tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung von 1/« des Grundbetrages (ermäßigten Grundbetrages) für je 200 Stunden dieser Tätigkeit im Kalenderjahr.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung im Falle Abs. 1 Buchst. b ist, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht gezahlt wird.

§ 3

Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirte tätig sind

Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirte tätig sind und in ihrem Handwerksbetrieb und in der Landwirtschaft zusammen durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen, erhalten eine Steuerermäßigung vom Grundbetrag (ermäßigten Grundbetrag) von:

Vis bei landwirtschftl. Nutzfläche über 2 bis 3 ha,

%S	w	M	ff	»»	3 bis 4 ha,
V«	»»	ft	ft	»	4 bis 5 ha,
Vis	tt	ft	ft	tt	5 bis 6 ha,
V«	tt	ft	n	tt	6 bis 7 ha,
Vis	M	ff	tt	M	7 ha.